

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WETTBEWERBEN UND DIE VERWENDUNG DER ANHÄNGE L1 BIS L11

Wettbewerbsverfahren müssen anders vorbereitet und durchgeführt werden als Ausschreibungsverfahren. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat mehrere Wegleitungen und Ordnungen für Wettbewerbe verfasst. Am bekanntesten sind die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe und die Ordnung SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge. Den Organisatoren von Wettbewerben wird empfohlen, diese zu beachten, ohne jedoch zu vergessen, dass die Vorschriften der kantonalen Gesetze und Reglemente bzw. Verordnungen über das öffentliche Beschaffungswesen Vorrang vor den Bestimmungen der SIA-Ordnungen haben. Dies gilt namentlich für die Marktöffnung, die Fristen, die Teilnahmebedingungen und die Rechtsmittel.

Die Website des SIA (www.sia.ch) bietet unter dem Menüpunkt «Dienstleistungen», Rubrik «Wettbewerbe», Unterrubrik «Wegleitungen» zahlreiche Dokumente zum Download an (Bestimmung der Gesamtpreisumme, Klage, Befangenheit und Ausstandsgründe, Postversand usw.) sowie auch einen Link zum Online-Shop für die (kostenpflichtige) Bestellung der SIA-Ordnungen 142 und 143.

Der Auftraggeber wird einen Projekt- oder Ideenwettbewerb durchführen bzw. einen Studienauftrag vergeben, wenn er den Leistungserbringer mit der besten Lösung oder der besten Idee für ein bestimmtes Problem finden will.

Wünscht der Auftraggeber eine enge Zusammenarbeit zwischen Architekten, Ingenieuren und Unternehmen, kann er einen Gesamtleistungswettbewerb organisieren.

Weitere wichtige Informationen zu den Wettbewerbsverfahren finden Organisatoren in den folgenden Standarddokumenten: Anhang F (Merkmale der verschiedenen Beschaffungsformen), Anhänge H5 bis H7 (Ablauf der verschiedenen Wettbewerbsverfahren) sowie I5 bis I7 (Planung der verschiedenen Wettbewerbsverfahren).

Empfehlungen für die Nutzung der Anhänge L1 bis L11

Die Anhänge L1 bis L11 halten die Anwendungsbedingungen der SIA-Ordnungen 142 und 143 und die Anwendungsbestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen bzw. Reglemente über das öffentliche Beschaffungswesen ein.

In der elektronischen Version der Anhänge L1 bis L11 sind gewisse Textstellen farblich hervorgehoben, um dem Organisator bei der Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms zu helfen:

⇒ **blau** = fakultative oder als Beispiel angeführte Textstellen

⇒ **rot** = Textstellen, die vom Organisator vervollständigt werden müssen

Die Anhänge L1 bis L3 sowie L5 beinhalten einen Teil B «Programm», der vervollständigt werden muss, um beispielsweise das Wettbewerbsziel, den Projektperimeter oder das Raumprogramm zu definieren. Anhang L3 betrifft die erste und die zweite Wettbewerbsstufe.

Zusatzinformationen für die zweite Stufe eines zweistufigen Wettbewerbs können den Teilnehmern nach Abschluss der ersten Stufe in einem Schreiben mitgeteilt werden. In diesem sind die in Bezug auf die zweite Stufe zu beachtenden Änderungen und/oder Ergänzungen (z.B. verlangte Unterlagen, Fristen, Adresse des Notars usw.) festzuhalten. Diese Informationen bilden nicht Gegenstand eines spezifischen Anhangs.